

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den vorliegenden Bürgerantrag nach § 24 GO zur „Bebauungsverpflichtung von Baugrundstücken“ zur Kenntnis und empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Antrag wird abgelehnt. Für den vorliegenden Fall besteht keine rechtliche Handhabe zur Bebauungsverpflichtung. Es sind keine städtebaulichen Missstände nach den §§ 175 Abs. 2 und 136 Baugesetzbuch (BauGB) vorhanden.“